

RS VwGH Erkenntnis 2003/12/18 2003/08/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2003

Rechtssatz

Mit der vom Gesetzgeber vorgesehenen Einrichtung der Sozialversicherungsträger in der Organisationsform der Selbstverwaltung, dh. weisungsfrei gegenüber dem Bundesminister (Hinweis E VfGH 10.10.2003, G 222/02, G 1/03), stünde eine Zweckmäßigkeitkontrolle, die in jede vom Bundesminister als unzweckmäßig empfundene Entscheidung eingreifen und damit in jeder Hinsicht dem Willen der Aufsichtsbehörde zum Durchbruch verhelfen könnte, in Widerspruch. Eine Zweckmäßigkeitssaufsicht ist daher auf wichtige Angelegenheiten beschränkt; eine Aufhebung von Beschlüssen der Verwaltungskörper darf überdies nur im Falle einer groben Zweckwidrigkeit erfolgen.

Im RIS seit

29.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at